

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 20 (1954)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Die ausserdienstliche und freiwillige Ertüchtigung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-363577>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mitteln sichergestellt werden kann, und dass zudem in gewissen Fällen die Organisationen, an die sich einerseits die zivilen, anderseits die militärischen Behörden wenden müssen, nicht deutlich getrennt werden können. Als Beispiel wird der Alarmdienst erwähnt, ferner die Brandbekämpfung. Das ist der Grund, sagt der Redner, der die Armeeleitung, von Bundesrat und Parlament unterstützt, zur Aufstellung der neuen Luftschutztruppen führte. Die gemachte Anstrengung ist, fügt er bei, noch bescheiden, aber er hofft, dass die Anzahl der Luftschutzformationen vermehrt werden könne, sobald es die Rekrutierungsbestände erlauben. Herr De Montmollin bestätigt auch seine früheren Erklärungen, dass die Luftschutztruppen für die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe bestimmt sind und bleiben. Diese Aufgabe, die in der Brandbekämpfung und der Rettung der Zivilbevölkerung in grossen Ortschaften besteht, sei von grösster Bedeutung für die Landesverteidigung. Die zivilen Behörden und die Bevölkerung dürfen versichert sein, dass sie bei den territorialdienstlichen Stellen jederzeit Hilfe und Unterstützung finden werden.

Der heute morgen gegründete Bund, so schliesst der Generalstabschef seine Ausführungen, werde bei der Aufklärung der öffentlichen Meinung und der Erteilung von Ratschlägen eine wichtige Rolle spielen können. Seine Aufgabe ist von nationaler Tragweite.

Ueber die rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes sprach deren bester Kenner, Professor von Waldkirch, dessen Schlussfolgerungen hier wiedergegeben sein mögen:

1. An der bisherigen Rechtsgrundlage von Art. 85, Ziffer 6 und 7 BV, die vom Bundesrat und von der Bundesversammlung vielfach als zutreffend erachtet wurde, ist festzuhalten. Die Aufstellung eines besondern neuen Verfassungsartikels nur für den Zivilschutz ist nicht erforderlich.

2. Die im Laufe dieses Jahres vor den eidgenössischen Räten erwähnte Möglichkeit, einen neuen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen, erweist sich bei näherer Prüfung nicht als empfehlenswert.

3. Der Weg, der nun ohne Verzug einzuschlagen ist, besteht in der Vorlage des Entwurfes für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz.

4. In der Zwischenzeit, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, bleiben der Bundesbeschluss von 1934 samt den auf ihm beruhenden Bestimmungen und die beiden selbständigen Bundesbeschlüsse (Strafvorschriften und bauliche Massnahmen) in Geltung.

Immerhin sollte in Kürze entschieden werden, ob einzelne Bestimmungen der Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, vom 26. Januar 1954 für die Zwischenzeit formell abzuändern sind, oder ob man sich mit entsprechenden Kreisschreiben behelfen kann.

Als Abschluss der Tagung gab Direktor Dr. Vollenweider anhand von statistischem Material eine Uebersicht über die Gestaltung und die Wirksamkeit des Kriegssanitätsdienstes einer Stadt, vor allem auch der Koordination der Anstrengungen zwischen den Hilfsorganisationen mit den Spitätern und mit dem Roten Kreuz sowie mit dem Militärdepartement im Hinblick auf die Bekämpfung der ABC-Waffen.

## Die ausserdienstliche und freiwillige Ertüchtigung

(Vortrag, gehalten am 15. 10. 54 in der Ls. OS St. Gallen, von Major W. Baumgartner, Kdt. Ls. Bat. 23, Bern.)

### I. Einleitung

In der Rekrutenschule beginnt eine erste Aufgabe, aus jungen Menschen Soldaten zu formen, diese Männer in etwas Neuem auszubilden und zu erziehen, obwohl sie schon erwachsen und freie Schweizer Bürger sind. In den WK ist diese Erziehung und Ausbildung feldmässig zu festigen. Sie werden Vorgesetzte von Uof. und Sdt., die zum grossen Teil erheblich älter sind als Sie, die über Lebens- und militärische Erfahrungen verfügen und im Zivilleben oft bedeutende Stellungen einnehmen. Eine Erschwerung liegt im Umstande, dass ein grösserer Prozentsatz der WK-Mannschaft grosse Aktivdiensterfahrung aufweist; der letzte pflichtige Jahrgang steht im 47. Altersjahr. Auch die vor drei Jahren aus verschiedenen Truppengattungen und Diensten heterogen zusammengesetzte Truppe mit immer noch vorhandenen Ausbildungsunterschieden wird Sie mehr als üblich beanspruchen. Für den neu ernannten Offizier ist es oft schwierig, seinem Zuge gegenüber das richtige psychologische Verständnis aufzubringen und so vor seine

Truppe zu treten, dass er als Vorbild in Geist, Haltung und Führung erscheint; denn das Vorbild zeichnet sich ja niemals aus durch Aeusserlichkeiten, wie Tenue, Tonart oder irgendwelche Ausbildungsmätzchen. Vorbild ist ein Offizier nur dann, wenn er als Persönlichkeit wirkt, wenn er durch seine Anständigkeit, sein Pflichtbewusstsein und sein Können eine Atmosphäre des Vertrauens und der Kameradschaft zu schaffen vermag. Und darüber müssen wir uns immer im klaren sein: diese Aufgabe in Schulen und Kursen ist nur ein Uebergang, eine Vorbereitung zur eigentlichen Aufgabe des Offiziers, nämlich im Kriege die verantwortungsvolle Stellung und Arbeit des Vorgesetzten zu übernehmen und erfolgreich Führer zu sein. Und was das bedeutet, können wir uns nur vorstellen. Immerhin gibt uns die Auswertung der eigenen Kriegserfahrungen und die Erfahrungen in anderen Ländern einen Maßstab für die Beurteilung des Kriegsgenügens in die Hand.

Die Entwicklung der Kriegstechnik seit dem ersten und vor allem seit Ende des letzten Weltkrieges hat in

allen Armeen Zahl und Art der Waffen und Geräte vermehrt, die Spezialisierung gefördert und Organisation und Führung kompliziert. Davor konnte sich auch unsere Milizarmee nicht bewahren, obwohl gerade sie in erster Linie danach trachten muss, in der Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung möglichst einfach zu bleiben. Diese Entwicklung zum komplizierten technischen Geblüte bereitet ihr in verschiedener Hinsicht ausserordentliche Schwierigkeiten. Am grössten sind sie in der Ausbildung, wo sich eine grosse Gefahr abzeichnet: der Dilettantismus, wenn auch ein begeisterter Dilettantismus in der Handhabung und im Einsatz neuer Waffen und Geräte.

Damit wird die Grundsatzfrage unseres Milizsystems aufgerollt. Dieses für die Schweiz einzig richtige System ist nur verständlich, wenn dessen historische Entwicklung, die ausgesprochene Wehrtradition in Familie und Volk, die Bedeutung der Volks-, Mittel- und Hochschulen, der Fachschulen und der ausserdienstlichen Tätigkeit der Milizkader für die Landesverteidigung in vollem Umfange erkannt werden. Das Milizheer kann die Frage der Dienstzeitlänge nicht lösen ohne weitgehende Rücksicht auf die im Erwerbsleben stehenden Truppenkader. Eine Verlängerung der Grundschulung und eine Vermehrung der Zahl der WK ist heute politisch nicht durchführbar. Ebenso sind der Dauer der Kaderschulen und -kurse Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn ein qualifizierter Kadernachwuchs sichergestellt werden soll. Das Milizsystem wird jedoch stark getragen mit dem seit Jahrhunderten tiefverwurzelten Wehrgedanken, dass jeder Mann nach besten Kräften zur Landesverteidigung beizutragen habe. Das ist auch das ethisch Wertvolle dieses Systems. Die ausserdienstliche Ertüchtigung ist ein tragender Pfeiler der Wehrbereitschaft. Sie ist die unumgänglich notwendige Ergänzung der obligatorischen Dienste. Für die Kader aller Grade ist sie fast die einzige Möglichkeit, sich auf der Höhe der Aufgabe zu halten und die Entwicklung der modernen Kriegsführung zu verfolgen.

Wer mit Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein an seine militärische Aufgabe herantritt, ist sich darüber klar, dass auch die beste Ausbildung infolge Zeitnot noch grosse Lücken gelassen hat. Auch Sie sind oder werden spätestens nach dem ersten WK zur Ueberzeugung kommen, dass Sie sich ausserdienstlich weiterbilden und wenigstens in der Offiziersgesellschaft aktiv betätigen müssen, um gegen sich selbst und Ihrer Offiziersaufgabe gegenüber ein reines Gewissen zu haben. Erinnern wir uns auch wieder einmal an den Hauptzweck der schweizerischen Eidgenossenschaft: die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen. Wie wertvoll Freiheit, Recht und eigene Kultur in einer freien Wirtschaft zu werten sind, haben wir im letzten Kriege eindrücklich neu erfahren. Viele Offiziere machen sich deshalb auch die zusätzliche Beschäftigung mit den militärpolitischen Fragen zur Ehrenpflicht.

## II. Die allgemeine ausserdienstliche und freiwillige Ertüchtigung

Bevor ich auf die Luftschutz-Offiziersgesellschaft im besonderen eintrete, lassen Sie mich wenigstens einen

knappen Abriss über die gesamte ausserdienstliche und freiwillige Ertüchtigung geben.

### A. Die vormilitärische Tätigkeit

Darunter ist zu verstehen:

- das obligatorische Turnen in der Volksschule,
- der freiwillige Vorunterricht,
- die freiwillige militärtechnische Vorbildung.

1. *Das obligatorische Turnen in der Volksschule.* Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält. Der Bund empfiehlt den Kantonen, auch für die weibliche Jugend Turnunterricht vorzuschreiben. In jeder Schulkasse sind in der Woche drei Stunden zu erteilen, wobei an Stelle der dritten Stunde der Spiel- und Sportnachmittag treten kann. Jeder Knabe hat am Ende der Schulpflicht eine Prüfung nach den vom EMD festgelegten Bedingungen abzulegen. Die Lehrkräfte haben ihre Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten oder in Turnlehrerkursen der Hochschulen erhalten.

2. *Der freiwillige Vorunterricht.* Er hat den Zweck, die Jünglinge nach der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht körperlich weiterzubilden und auf den Wehrdienst vorzubereiten. Bei der Ausbildung wird der charakterlichen Erziehung gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Der Vorunterricht umfasst Grundschulkurse und Grundschulprüfungen; Wahlfachkurse und Wahlfachprüfungen. Die Teilnahme ist freiwillig und dient als Vorbereitung für die turnerische Prüfung bei der Aushebung. Als Organisation gilt jede vom Kanton anerkannte Vereinigung, in welcher Jünglinge im Vorunterrichtsalter durch anerkannte Leiter ausgebildet werden. Der Bund leistet Beiträge. Das EMD führt nach Bedarf für die Ausbildung der Leiter des Vorunterrichts Kurse durch.

3. *Die Eidg. Turn- und Sportschule (ETS) Magglingen* führt zur Förderung der körperlichen Erziehung der schulentlassenen Jugend für den freiwilligen Vorunterricht Kurse durch. Die Turn- und Sportverbände können in der ETS verbandseigene Kurse durchführen.

4. Es besteht eine Eidg. Turn- und Sportkommission aus Vertretern der kantonalen Erziehungs- und Militärdirektoren, der Armee, der Turn- und Sportverbände und aus anderen geeigneten Persönlichkeiten. Diese Kommission ist dem EMD unterstellt als beratende Instanz für alle Turn- und Sportfragen sowie für alle anderen mit der körperlichen Ausbildung zusammenhängenden Erziehungsfragen. Sie übt die Aufsicht aus über die ETS Magglingen, das Schulturnen, den Vorunterricht und die ausserdienstliche, vom Bunde unterstützte Turn- und Sporttätigkeit.

5. *Die freiwillige militärtechnische Vorbildung.* Sie wird vom Bunde unterstützt und erstreckt sich auf eine auf alter Tradition beruhenden Schiessausbildung und auf die Schulung an technischem Gerät und Apparat. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung und leistet finanzielle Beiträge. Diese militärische Vorbildung ist freiwillig und hat den Zweck, die Schweizer Jünglinge nach der Entlassung aus

der obligatorischen Schulpflicht fachtechnisch und militärisch für den Wehrdienst vorzubereiten. Der mit der Leitung beauftragte Ausbildungschef der Armee kann die Durchführung der Kurse und Prüfungen den ihm unterstellten Abteilungen oder militärischen Vereinen übertragen.

Die Kurse sind:

Morsekurse,  
Segelflugkurse,  
Flugmotorkurse,  
Pionerkurse,  
Schmiedekurse,  
Schützenkurse,  
Tambourenkurse,  
Telegraphenkurse.

### B. Der nationale Wehrsport

Neben der Förderung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit der Wehrmänner durch das Mittel des Sportes (Laufen, Bergsteigen, Schwimmen, Skifahren, Radfahren usw.) werden durch die wehrsportlichen Uebungen auch die Disziplinen Schiessen, Handgranatenwerfen, Orientieren im Gelände, Distanzenschätzen usw. gefördert.

Es liegt im freiwilligen ausserdienstlichen Charakter des Wehrsports, dass diejenigen Wehrmänner, die an wehrsportlichen Uebungen und Wettkämpfen teilnehmen, nicht in einem speziellen Verband zusammengeschlossen sind. Dies betrifft vor allem die Sommer- und Winter-Mannschaftskämpfe und -patrouillen, die Militär- oder Waffenläufe u. a. m. Eine Ausnahme bilden die in der SIMM (Schweiz. Interessengemeinschaft für militärische Mehrkämpfe) zusammengeschlossenen Mehrkämpfer. Dagegen sind die meisten wehrsporttreibenden Wehrmänner irgend einem oder mehreren zivilen Turn- und Sportvereinen angeschlossen.

1. Die gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst umfasst in erster Linie

- die Sommer- und Wintergebirgskurse im Rahmen der Heereseinheiten,
- die Uebungstouren für Sommer- und Wintergebirgsdienst, ebenfalls im Rahmen der Heereseinheiten,
- die Wettkämpfe:
  - a) Sommer-Mannschaftswettkämpfe im Gelände mit militärtechnischen Prüfungen,
  - b) Winter-Mannschaftswettkämpfe im Skipatrouillenlauf mit Schiessen,
  - c) Durchführung internationaler Patrouillenwettkämpfe im Inland und Vorbereitung schweizerischer Militärpatrouillen für die Beschickung internationaler Wettkämpfe.

An den ersten Sommer-Armeemeisterschaften 1949 beteiligten sich 99 Patrouillen, die in harten Ausscheidungen aus 478 Vierermannschaften erkürt wurden. 1952 in Aarau waren es 102 Viererpatrouillen, die aus der Masse von 750 Mannschaften ausgeschieden wurden. Diese Zahlen sind ein sprechendes Zeugnis für die zunehmende Breitenentwicklung und erfreuliche Popularität, welche diese ideale militärische Vielseitigkeitsprüfung bei unseren Wehrmännern gefunden hat. Noch grösser ist die Entwicklung bei den Militär-Skipatrouillenläufen.

### Leistungsanforderungen

Sommer-Armeemeisterschaften: Strecke 16 km Länge, ca. 500 m Steigung, mit Karabinerschiessen auf 130 bis 150 m, Handgranaten-Zielwurf, Kompassmarsch, Orientieren, Beobachten, Distanzenschätzten.

Winter-Armeemeisterschaften: Skipatrouillenlauf über 25—30 km mit 1000—1200 m Steigung und Schiessen auf 130—150 m Distanz für die schwere und 15—20 km mit 500—800 m Steigung und Schiessen für die leichte Kategorie.

2. Der militärische Mehrkampf. Die Schweiz. Interessengemeinschaft für Mehrkampf zählt 500 Mitglieder und verfügt heute an vielen Orten über Trainingsgruppen.

Der Moderne Fünfkampf umschliesst Reiten, Fechten, Pistolenschiessen, Schwimmen, Laufen und als Vorstufe den Modernen Vierkampf ohne Reiten.

Der militärische Fünfkampf mit Karabinerschiessen, Hindernislauf, Hangranatenwerfen, Hindernisschwimmen und Geländelauf, als Vorstufe der militärische Vierkampf ohne Schwimmen.

Der Armeedreikampf mit Gepäckmarsch, Karabinerschiessen, Handgranatenwerfen.

Der Wintervierkampf mit Skilanglauf, Skiabfahrt, Schiessen, Fechten, als Vorstufe der Winterdreikampf ohne Fechten.

3. Die Waffenläufe haben sich aus dem ehemaligen Militär-Gepäckmarsch zu einer der beliebtesten Formen des Wehrsports entwickelt, an den bis zu 900 Konkurrenten teilnehmen. Als Vorbild für die nach dem Krieg ins Leben gerufenen Veranstaltungen von Reinach, Alt-dorf, Bern und Neuenburg diente der «Frauenfelder». Einheitlich ist bei allen Waffenläufen das Tenue und die Ausrüstung: Exerzierbluse, Mütze, leichte Marschschuhe, Sturmpackung mit Karabiner. Beim Berner und Reinacher Lauf wird während oder nach der Konkurrenz eine Schiessprüfung durchgeführt.

4. Neben diesen für alle Armeeangehörigen organisierten Wettkämpfen fördern natürlich auch die militärischen Fachverbände und Organisationen die wehrsportliche Ertüchtigung.

### C. Das ausserdienstliche und freiwillige Schiesswesen

Lassen Sie mich noch ganz kurz auf das augenfälligste Merkmal schweizerischer Wehrfreudigkeit, auf das ausserdienstliche und freiwillige Schiesswesen, eintreten.

Jeder Schweizer, nicht nur der Soldat, besitzt ein Gewehr. Im Eidg. Schützenverein mit 442 000 Mitgliedern besitzen wir die mächtigste Organisation zur Förderung des militärischen und sportlichen Schiessens.

Das ausserdienstliche und freiwillige Schiesswesen zerfällt in:

- die Erledigung der Schiesspflicht, d. h. die Erfüllung des alljährlichen Obligatoriums (Bundesprogramm),
- die Abwicklung der von Armee und Bund geförderten fakultativen Uebungen und Wettkämpfe, z. B. das Feldschiessen,
- die Bewältigung der auf volle Kosten des Mannes gehenden freiwilligen Uebungen und Konkurrenzen (Vereinsübungen, historische Schiessen, Schützenfeste) und in

— das Jungschützenwesen.

Die Jungschützenkurse vom 16. Altersjahr an werden auch von den Kadettenkorps durchgeführt.

Beim Bundesprogramm, das auch die Subalternoffiziere obligatorisch zu erfüllen haben, ist eine Minimalleistung zu vollbringen, ansonst der Schütze verbleibt und in spezielle Schiesskurse für Verbliebene aufgeboten wird.

Das eidgenössische Feldschiessen, bei dem der Bund auch Munition und Organisationskosten übernimmt, ist kein Wettkampf. Es gibt nur interne Ranglisten. Der Name weist darauf hin, dass man hier eine feldmässige Disziplin schaffen wollte. Das Feldschiessen vereinigt in unserer Demokratie den Bundesrat neben dem Dienstmann, den wehrhaften Geistlichen neben dem Polizisten. Und das heisse Bemühen aller ist stets das gleiche, möglichst viele Punkte herauszuholen.

Ueber die Gratismunition hinaus stellt der Bund allen anerkannten Schiessvereinen noch verbilligte Kaufmunition zur Verfügung.

Der Bund wendet 8 Mio Fr. für das ausserdienstliche und freiwillige Schiesswesen auf. Allein die Wiederbeschaffung der verschossenen Munition beträgt 3,6 Mio Franken. Das Schweizerische Kadettenkorps erhält Beiträge und Uebungsmunition für Fr. 11 000.—.

#### D. Militärische Vereine und Verbände

Unser Land zählt heute gegen 60 militärische Vereine und Organisationen, die sich auf verschiedenen Gebieten der technischen, taktischen und physischen Weiterbildung sowie der Pflege der Kameradschaft und des guten Geistes annehmen.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft vereinigt in ihren Kantonalverbänden und Waffensektionen rund 28 000 Mitglieder. Die Offiziersgesellschaften berappen die ausserdienstliche Tätigkeit selbst und beziehen keine Bundesbeiträge.

Mit rund 18 000 Mitgliedern, die in 140 Sektionen und 14 Unterverbänden zusammengefasst sind, zählt der Schweiz. Unteroffiziersverband ebenfalls zu den rührigsten militärischen Vereinen unseres Landes, der schon seit bald 100 Jahren einen anerkannt wertvollen Einsatz leistet. Die im Sommer 1952 in Biel durchgeföhrten Schweizerischen Unteroffizierstage waren eine Heerschau von 5000 Wettkämpfern, die während vier harten Arbeitstagen vor dem ganzen Schweizervolke Rechenschaft ihrer vielgestaltigen Arbeit ablegten. Die Tatsache, dass jeder im Verband mitarbeitende Unteroffizier zu jedem Franken Bundesbeitrag durchschnittlich Fr. 20.— aus der eigenen Tasche dazulegt, dürfte auch uns verpflichten und überzeugend genug sein, dass dieser Beitrag wohl einer der am besten angelegten Budgetposten des EMD ist.

Bundesbeiträge erhalten folgende militärischen Vereine:

SUV . . . . .	Fr. 57 800.—
SIMM . . . . .	» 2 500.—
Schweiz. Kavallerieverbände . . .	» 2 000.—
Schweiz. Verband leichter Truppen . .	» 2 000.—
Verband schweiz. Artillerieverbände .	» 10 000.—

Pontonierfahrvereine . . . . .	Fr. 13 500.—
Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen	» 7 600.—
Schweiz. FHD-Verband . . . . .	» 1 800.—
Schweiz. Militärsanitätsverein . . . .	» 5 600.—
Fourierverband . . . . .	» 4 000.—
Verband schweizerischer Militär-Motorfahrvereine . . . . .	» 5 500.—

Schweiz. Gesellschaft der Offiziere der motorisierten Truppen . . . . .	» 2 000.—
Verband schweizerischer Militär-Motorfahrerinnen . . . . .	» 600.—

Total sind es Fr. 118 000.—. Früher waren die Beiträge höher. Sie wurden 1953 herabgesetzt. Die Kostenbeiträge an die rein wehrsportliche Förderung betragen Fr. 120 000.—. Die ungekürzten Subventionen des Bundes an die zivilen Sportverbände sind Fr. 368 000.—. Das ist gegenüber den schwer um ihre Mittel ringenden militärischen Organisationen, die über keine Eintrittsgelder für Veranstaltungen verfügen und an denen der breite Segen der Sport-Toto-Gelder mit höchst bescheidenem Nutzen vorbeizieht, mehr als eine unverdiente Benachteiligung, dies um so mehr, als der Modernisierung der Kriegstechnik durch neue Waffen- und Gerätekurse Rechnung getragen werden muss.

Oberste Leitung der ausserdienstlichen Weiterbildung ist dem Ausbildungschef übertragen. Er kann delegieren, sowohl an die Dienstabteilungen des EMD wie an die Militärvereine.

Das EMD unterstützt und fördert die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit durch  
leihweise Abgabe von Uebungsmaterial  
Zurverfügungstellung von Munition  
Ermächtigung zum Tragen der Uniform  
Gewährung der Militärtaxe bei Eisenbahnfahrten in Zivil  
Gewährung von Kostenbeiträgen.

Gesamtschweizerischen militärischen Verbänden und Vereinen oder Organisationen können, je nach Fachgebiet, Tätigkeit und Bedeutung, im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite Bundesbeiträge ausgerichtet werden für:

Depot- und Lokalmieten
Durchführung schweizerischer Verbandstage
Fachkurse und fachtechnische Detailkurse
Fachzeitschriften
Felddienstübungen
Inspektionen
Leiterkurse
Materialtransporte
Motorwagendienstkurse
Vielseitigkeitsprüfungen
Waffenkurse
Wettkämpfe.

Die OG haben, wie erwähnt, solche Beiträge noch nie beansprucht.

Die Tätigkeit erstreckt sich in der Regel auf wissenschaftliche, taktische, technische, soldatische und körperliche Arbeit.

Der ausserdienstlichen Arbeit dienen auch  
— zahlreiche Militärzeitschriften (ASMZ, Protar, Der Schweizer Soldat, Technische Mitteilungen für Sap-

- peure, Pontoniere und Mineure, Der Fourier, Flugwehr und -technik, Armee, Motor usw.)
- die Eidg. Militärbibliothek mit ca. 80 000 Bänden (sie sind hierüber orientiert)
  - die militärwissenschaftliche Abteilung der ETH in Zürich, die mit einer Reihe von Vorlesungen allen Offizieren der Armee offen steht.

### III. Die Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Und nun endlich zur Gesellschaft der Luftschutzoffiziere. Die SLOG verfolgt den Zweck, für die Wehrhaftigkeit des Landes zu arbeiten, die ausserdienstliche Weiterbildung der Luftschutz-Offiziere zu fördern, die Behörden bei der Durchführung der Luftschutzmassnahmen moralisch und praktisch zu unterstützen und die soldatische Gesinnung und Kameradschaft unter den Offizieren zu pflegen. Die Gesellschaft wurde 1944 gegründet und zählt rund 1100 Offiziere als Mitglieder. Die SLOG ist eine Waffensektion der allgemeinen schweizerischen Offiziersgesellschaft. Wer Mitglied einer Sektion der SLOG ist, ist zugleich auch Mitglied der Waffensektion OG.

Die SLOG setzt sich aus den Sektionen Zürich-Schaffhausen, Bern, Basel-Stadt, Ter.-Kreis 4, Ostschweiz, Ob-Nidwalden und Luzern, Vaud (Lausanne), Genève, Neuchâtel und Tessin zusammen. Die Sektionen verfügen über eigene Statuten, die mit den Zentralsatzungen übereinstimmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich von Ihnen allen die schriftliche Anmeldung auf den ausgeteilten Bogen mit nach Hause nehmen könnte. Für die Weiterleitung an die Sektionen unserer Gesellschaft werde ich besorgt sein. Der Jahresbeitrag von durchschnittlich Fr. 6.— bis Fr. 8.— bezieht sich auf den Mitgliederbeitrag für die Sektion der SLOG, den Beitrag von Fr. 1.— für die Zentralkasse der SLOG sowie den Beitrag für die Zentralkasse der SOG.

Die SLOG ist der Auffassung und empfiehlt dies, dass der Offizier der Luftschutztruppe ebenfalls Mitglied der kantonalen oder lokalen allgemeinen OG sein sollte. Deshalb haben die Sektionen SLOG mit diesen OG besondere Abmachungen getroffen und einen herabgesetzten Mitgliederbeitrag vereinbart. Sie werden hierüber durch die Sektionen SLOG orientiert, sobald diese Ihre Anmeldung in die SLOG haben.

Die «Protar» ist das offizielle Organ der schweizerischen Luftschutz-Offiziere. Sie enthält Arbeiten für die theoretische Weiterbildung der Luftschutz-Offiziere. Dieses alle zwei Monate erscheinende fachtechnische Organ ist für die Mitglieder der deutschen Sektionen obligatorisch, für jene der welschen Sektionen facultativ. Der ordentliche Abonnementspreis beträgt Fr. 10.—. Bisher

hatten wir eine Reduktion von 50 %, mussten also 5 Fr. bezahlen. Da wir praktisch in zwei Gesellschaften sein müssen, fanden wir die finanzielle Belastung etwas hoch. Wir konnten nun auf 1. Januar 1955 eine Reduktion des Preises auf Fr. 3.50 erreichen. Dieser Betrag ist Bestandteil des Mitgliederbeitrages, dort wo die «Protar» obligatorisch ist. Wir werden auch eine Redaktionskommission einsetzen mit dem Auftrag, dafür zu sorgen, dass wirklich für unsere Weiterbildung nützliche und spezifische Arbeiten veröffentlicht werden. Papier und Umfang bleibt sich gleich. Der Beiname «Schweizerische Zeitung für Luftverteidigung» wird ebenfalls der Zweckbestimmung angepasst.

Sie werden sich die Frage stellen, warum eine spezielle Waffensektion? Diese Angelegenheit wurde im Schosse aller Sektionen und des Zentralvorstandes einlässlich beraten. Entscheidend waren die Konsequenzen, die sich aus der besonderen Zweckbestimmung der Luftschutztruppe ergab, die nicht im Heereinheitsverband mit Infanterie, Artillerie, Leichte Truppen usw. kämpfen, sondern inmitten der Bevölkerung, für diese und in Zusammenarbeit mit dem Territorialdienst und den zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen. Diese Zweckbestimmung führt zu speziellen Aspekten der Organisation, Ausrüstung, fachdienstlichen Instruktion und der Führung. Dazu kommt ein reichliches und spezifisches technisches Material, dessen Handhabung und Verwendung nicht durch die allgemeine OG instruiert würde. Mit uns sind die Abteilung für Luftschutz und die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Auffassung, dass die ausserdienstliche Ertüchtigung nur in der Organisationsform einer besonderen Waffensektion der Luftschutzoffiziere wirksam erfüllt werden kann.

Es würde zu weit führen, Ihnen die Weiterbildungstätigkeit der Sektionen einzelnen darzulegen oder auf die Arbeiten und Sorgen im Interesse unserer Truppengattung oder der Armee als Ganzes einzutreten, wie z. B. auf die Zangengeburt der bundesrätlichen Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen, die im Januar endlich erlassen wurde; dann die zahlreichen Einzelfragen unserer erst dreijährigen, aber doch marschierenden Truppengattung, die Gründung des schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die vom Zentralvorstand vorbereitet und nächsten Monat vollzogen wird mit Herrn alt Bundesrat von Steiger als Zentralpräsidenten, oder die Vorbereitungen zur Rückweisung der Initiative Chevallier und der damit zusammenhängenden Bestrebungen zur Reduktion der Militärkredite und zum Abbau der Landesverteidigungsmassnahmen, oder die Panzerbeschaffung, die Beschaffung von Raketengeschossen, der Ausbau der Luftwaffe, die Gegenmassnahmen bei taktischem Einsatz von Atomwaffen bis zur Ueberprüfung der Luftschutzmassnahmen im Hinblick auf die atomaren Zerstörungsmittel.

---

Durch die verspätete Ausgabe der Nr. 11/12 wurde es uns möglich, die Beförderungen im Of.-Korps der Ls. Trp. auf den 1. 1. 55 in dieser Nummer zu veröffentlichen.

---